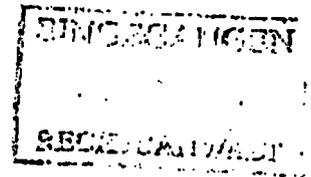


**Abdruck**

**13a ZB 12.30468**

**RN 3 K 12.30254**



## **Bayerischer Verwaltungsgerichtshof**

In der Verwaltungsstreitsache

- Kläger -

bevollmächtigt:  
Rechtsanwälte Dels & Kellmann,  
Richard-Wagner-Str. 14, 50674 Köln,

gegen

**Bundesrepublik Deutschland,**

vertreten durch:  
Bundesamt für Migration und Flüchtlinge,  
Außenstelle Zirndorf,  
Rothenburger Str. 29, 90513 Zirndorf,

- Beklagte -

wegen

Verfahrens nach dem AsylVfG (Irak);

hier: Antrag des Klägers auf Zulassung der Berufung gegen das Urteil des Bayerischen Verwaltungsgerichts Regensburg vom 12. November 2012,

erlässt der Bayerische Verwaltungsgerichtshof, 13a. Senat,  
durch den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgerichtshof Dr. Mayr,  
den Richter am Verwaltungsgerichtshof Grote,  
die Richterin am Verwaltungsgerichtshof Dr. Köhler-Rott

ohne mündliche Verhandlung am **8. Februar 2013**  
folgenden

- 2 -

### **Beschluss:**

Die Berufung wird zugelassen.

### **Gründe:**

Die Berufung des Klägers gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Regensburg vom 12. November 2012 ist zuzulassen, da die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (§ 78 Abs. 3 Nr. 1 AsylVfG). Im Berufungsverfahren wird die vom Kläger aufgeworfene Frage zu klären sein, ob Alkoholverkäufer im Irak als soziale Gruppe im Sinn von § 60 Abs.1 AufenthG anzusehen sind.

Das Verfahren wird als Berufungsverfahren fortgesetzt; der Einlegung einer Berufung bedarf es nicht.

### **Belehrung:**

Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Beschlusses über die Zulassung der Berufung zu begründen. Die Begründung ist beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof (in München Hausanschrift: Ludwigstraße 23, 80539 München; Postfachanschrift: Postfach 34 01 48, 80098 München; in Ansbach: Montgelasplatz 1, 91522 Ansbach) einzureichen. Die Begründungsfrist kann auf einen vor Ihrem Ablauf gestellten Antrag von dem Vorsitzenden verlängert werden. Die Begründung muss einen bestimmten Antrag enthalten sowie die im Einzelnen anzuführenden Gründe der Anfechtung (Berufungsgründe). Wegen der Verpflichtung, sich im Berufungsverfahren vertreten zu lassen, wird auf die Rechtsmittelbelehrung der angefochtenen Entscheidung verwiesen. Mangelt es an einem dieser Erfordernisse, so ist die Berufung unzulässig.

Dr. Mayr

Grote

Dr. Köhler-Rott